

**170.41** Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV)

**Anhang:**

**Gebührentarif für den Informationszugang (§ 35)**

Franken

---

**1. Reproduktionen**

Fotokopie im Format A4 oder A3

- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite      — .50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen  
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität,  
pro Seite      2.—

---

Elektronische Kopie (falls die Dokumente nicht  
bereits in elektronischer Form vorliegen)

online übermittelt

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite      — .50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen  
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität,  
pro Seite      2.—

---

Elektronische Kopie auf maschinenlesbarem Daten-  
träger gespeichert, zusätzlich zum Seitenpreis

35.—

---

Audio- oder Videoaufnahme, bespielt durch  
öffentliches Organ

- pro Datenträger      35.—

---

Papierabzüge von Fotografien, Film 16 oder 35 mm  
kopiert auf Videokassette sowie alle weiteren  
Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt  
werden müssen

nach Offerte

---

**2. Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Doku-  
menten für die Gewährung des Zugangs sowie  
Teilnahme am Informationszugang**

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung  
von amtlichen Dokumenten

- pro Stunde      100.—

---

Teilnahme am Informationszugang

- pro Stunde      100.—
-